



## Information zur Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln

### 1. Was sind Hilfsmittel?

Hilfsmittel sind Gegenstände, die möglichst weitgehend die Aufgaben eines nicht oder nicht voll verwendungsfähigen Körperorgans übernehmen oder ausgefallene oder verminderte Körperfunktionen ergänzen oder erleichtern.

Zu diesem Themenbereich gehören auch Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände.

### 2. Welche Voraussetzungen müssen für die Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln und dergleichen erfüllt sein?

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie eventuell erforderliches Zubehör und Körperersatzstücke müssen ärztlich verordnet sein und in einem besonderen Katalog in der Anlage zur Beihilfeverordnung aufgeführt sein. Da dieser Katalog sehr umfangreich ist, verzichten wir in dieser Information auf die Einzelaufzählung der beihilfefähigen Hilfsmittel. Die Beihilfearbeiter/innen geben Ihnen hierzu gerne nähere Auskunft (z.B. über das Kundenportal).

### 3. Gibt es Höchstbeträge oder Eigenbeteiligungen für Hilfsmittel?

Zu bestimmten Hilfsmitteln und dergleichen gibt es Höchstbeträge oder Eigenbeteiligungen.

Höchstbeträge gelten z.B. für

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • Behindertenspezialfahrzeuge für außerhalb der Wohnung | bis zu 2.600 EUR, |
| • Behindertenstuhl, -sessel oder Zimmerrollstuhl        | bis zu 1.300 EUR, |
| • Perücken oder Toupets (bei best. Indikationen)        | bis zu 650 EUR.   |

Eigenbeteiligungen sind z.B. bei

- |  |                      |
|--|----------------------|
| • Behinderten-Dreirad oder Behinderten-Zweirad mit Stützrädern zur Therapie  | in Höhe von 300 EUR, |
| • orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, pro Schuh | in Höhe von 35 EUR,  |
| • bei Kindern pro Schuh  | in Höhe von 25 EUR,  |
| • orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen pro Schuh                 | in Höhe von 12 EUR,  |
| • Schaumstoff-Therapie-Schuh pro Schuh                                       | in Höhe von 25 EUR,  |

zu tragen.

### 4. Sind Aufwendungen für die Reparatur, den Betrieb und Unterhaltung eines Hilfsmittels beihilfefähig?

Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 100 EUR hinausgehen.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte. Aufwendungen für Strom, Pflege- und Reinigungsmittel sind in keinem Fall beihilfefähig.

Reparaturen an beihilfefähigen Hilfsmitteln und Geräten sind höchstens bis zum Ersatzanschaffungsbeitrag beihilfefähig. Sie benötigen für notwendige Reparaturen, den Betrieb und Unterhaltung eines Hilfsmittels keine ärztliche Verordnung.

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind ab 01.04.2014 Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hilfsmitteln sowie für Batterien für Hörgeräte ohne Eigenbehalt erstattungsfähig.

#### **5. Gibt es Hilfsmittel, die nicht beihilfefähig sind?**

Hilfsmittel, die dem Bereich der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen oder von geringem oder umstrittenen therapeutischen Nutzen oder geringem Preis sind, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für behindertengerecht veränderte Gegenstände.

Zu den Hilfsmitteln, die dem Bereich der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und damit nicht beihilfefähig sind, zählen insbesondere Bade- und Turnbekleidung, Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen und -geräte (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rotlicht, Höhensonne), Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Fitnessgeräte (Heimtrainer und dgl.), Gesundheitsschuhe, Hausnotruf, Heizkissen, Heizdecken, Liegestühle, Luftbefeuchter und -filter, Mieder, Mundduschen, Personenkraftwagen einschließlich behindertengerechter Einbauten, Rheumawäsche, Tische, Treppenlifte, Zahnbürsten (auch elektrisch) u.a.m., auch wenn sie Arzt schriftlich verordnet worden sind.

Bestrahlungslampen und -geräte können nur zur Psoriasisbehandlung als beihilfefähig anerkannt werden.

#### **6. Müssen Besonderheiten bei Hilfsmitteln beachtet werden?**

Ja, wenn es um die Eigentumsverhältnisse an einem (meist teureren) Hilfsmittel geht. Aufwendungen für die Anschaffung von Hilfsmitteln sind nämlich dann nicht beihilfefähig, wenn das Eigentum einem anderen als der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zusteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gegenstand nur im Ausleihverfahren zur Verfügung gestellt wird.

Ist eine Beihilfe für die Anschaffung gewährt worden und das Eigentum wird später einem anderen überlassen, so ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, die Beihilfestelle unverzüglich von diesem Vorgang zu unterrichten. Er ist weiter verpflichtet, die Beihilfe nach dem Zeitwert anteilig zurück zu zahlen!

Neben der Anschaffung (Kauf) eines Hilfsmittels ist die kurzzeitige Miete eines Hilfsmittels möglich oder auch die langfristige Gebrauchsüberlassung gegen Zahlung eines Einmalbetrags (in Form einer Fallpauschale); beihilfefähig ist die finanziell günstigste Form.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg